



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Claude Brodard

QA 3047.12

Haftungsklagen gegen mehrere ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Autobahnamts

I. Anfrage

Mit Besorgnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass die RUBD Rückerstattungsverfahren gegen mehrere ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ABA eingeleitet hat und darüber hinaus zivilrechtliche Haftungsklagen gegen frühere Verantwortliche des ABA anstrengen will.

Laut Medienmitteilung wurden ohne das Einverständnis der RUBD und des Amts für Personal und Organisation Entschädigungen wegen Stellenabschaffung ausbezahlt und die Mittel dafür einem vom ABA verwalteten Fonds entnommen.

Heute muss man feststellen, dass der Staat einen Schaden erlitt und dass diese Angelegenheit nun eine juristische Fortsetzung findet, was definitionsgemäss mit einem unsicheren Ausgang sowie einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand einhergeht.

Während die hervorragende Kontrollarbeit des Finanzinspektorats hervorzuheben ist, muss in meinen Augen vorbeugend dafür gesorgt werden, dass sich dies nicht wiederholen kann.

So erlaube ich mir, folgende Fragen an den Staatsrat zu richten:

1. Gab es Richtlinien zur Verwendung und Verwaltung des vom ABA verwalteten Fonds?
2. Falls ja, wie kam es, dass diese Richtlinien nicht eingehalten wurden?
3. Genügte das interne Kontrollsystem des ABA?
4. Gibt es noch andere Fonds, die von einer staatlichen Dienststelle verwaltet werden und aus denen ohne Einverständnis der betroffenen Direktion und des Amts für Personal und Organisation Mittel entnommen werden können?
5. Zieht der Staatsrat besondere vorsorgliche oder ergänzende Massnahmen in Erwägung, um in Zukunft ähnliche Situationen zu verhindern?

1. Juni 2012

II. Antwort des Staatsrats

Das Autobahnamt (ABA) war der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) unterstellt, doch war dessen Status einzigartig beim Staat Freiburg. So hatte einzig der Vorsteher des Amts, der Oberingenieur, einen vom Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektor unterschriebenen Vertrag mit dem Staat. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ABA waren mit privatrechtlichen Verträgen vom Oberingenieur angestellt worden. Anstellungsbehörde war entsprechend das ABA.

Mit seiner Verordnung vom 4. September 2006 unterstellte der Staatsrat das Personal des ABA formell und rückwirkend ab dem 1. Januar 2003 dem Gesetz über das Staatspersonal (StPG). Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ABA (Pflichten und Rechte, Lohnbedingungen, berufliche Vorsorge, Kündigungsfristen), die in den Arbeitsverträgen und im Reglement des ABA festgelegt waren, galten aber weiterhin.

Nach diesen einleitenden Worten kommt der Staatsrat zu den einzelnen Fragen.

1. Gab es Richtlinien zur Verwendung und Verwaltung des vom ABA verwalteten Fonds?

Massgebend für den Unterstützungsfonds des ABA war das Reglement vom 19. Dezember 1979, das von der damaligen Baudirektion, der Personalvorsorge-Kommission des ABA (= Kommission des Unterstützungsfonds) und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) genehmigt worden war.

Zur Verwendung des Fonds sieht das Reglement namentlich Folgendes vor:

Verfahren (Art. 4)

- a) Der Personalvorsorge-Kommission des Autobahnbüros (heute ABA) muss ein Gesuch unterbreitet werden.
- b) Nach Prüfung des Gesuchs entscheidet die Kommission über einen allfälligen Einsatz der Fondsmittel.
- c) Die Kommission kann auch von sich aus intervenieren, wenn sie dies für nötig befindet.

Verwaltung (Artikel 5)

Der Unterstützungsfonds wird von der Personalvorsorge-Kommission verwaltet.

Besondere Bestimmungen (Art. 6)

Am Ende jedes Jahres wird dem Bundesamt für Strassen ein Bericht unterbreitet.

Wird das Autobahnamt aufgelöst, so wird das verbleibende Vermögen des Fonds dem Konto der Nationalstrassen erstattet.

2. Falls ja, wie kam es, dass diese Richtlinien nicht eingehalten wurden?

In Ergänzung zum Reglement zum Unterstützungsfonds wurde 2009 ein Dokument vom ABA ausgearbeitet und von der RUBD, vom Amt für Personal und Organisation (POA) und vom ASTRA genehmigt, in welchem die juristische Umsetzung des Sozialplans mit den Regeln und Bedingungen bei einer Auflösung des ABA in Erinnerung gerufen wurden. Der Sozialplan sah insbesondere vor, dass bei einer Stellenabschaffung das kantonale Recht (StPG und Reglement über das Staatspersonal StPR) anwendbar ist.

Im März 2010 legte das ABA der RUBD und dem POA Tabellen zum Sozialplan für die Jahre 2008–2010 vor. Ein Vergleich brachte jedoch zum Vorschein, dass das ABA dem POA und der RUBD nicht dieselben Tabellen unterbreitet hatte. Für sich alleine genommen waren die jeweiligen Tabellen korrekt. Regelwidrigkeiten waren keine erkennbar.

Nach Einsicht in den Bericht des Finanzinspektorats von 2009 leitete die RUBD Untersuchungen ein. Das ABA legte darauf eine Zusammenstellung der tatsächlichen Beträge vor, die zwischen 2008 und 2010 den entlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausbezahlt worden waren. Diese

Zusammenstellung unterschied sich in hohem Mass von den Zahlen, die das POA und die RUBD wenige Monate zuvor erhalten hatten. So wurde im Herbst 2010 festgestellt, dass die Verantwortlichen des ABA ehemalige Angestellte übermässig entschädigen liessen. Die RUBD und darauf der Staatsrat baten deshalb das Finanzinspektorat, zusätzliche Abklärungen vorzunehmen. Der Bericht des Finanzinspektorats vom 15. März 2011 bestätigte die festgestellten Unregelmässigkeiten. In der Zwischenzeit wies die RUBD den Oberingenieur am 15. Dezember 2010 an, sämtliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung des ABA zugunsten der 2011 noch beschäftigten ABA-Angestellten, wie vom Finanzinspektorat verlangt, vorgängig von der RUBD absegnen zu lassen. Mit Blick auf die Auflösung des ABA am 31.12.2011 erinnerte der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektor den Oberingenieur in seinem Schreiben vom Dezember 2011 erneut an diese Vorgabe und erwähnte darin ausdrücklich, dass dies namentlich für die Gewährung von Entschädigungen gelte.

Der Kassenvorstand der Personalvorsorge-Kommission (= Unterstützungsfonds) hielt sich indessen nicht an diese Weisung, wurden doch Ende 2011 und Anfang 2012 mehreren ehemaligen ABA-Angestellten bedeutende Beträge, darunter auch Entschädigungen, ausbezahlt, ohne dass dies vorgängig der RUBD zur Genehmigung unterbreitet worden wäre.

3. Genügte das interne Kontrollsystem des ABA?

Beim ABA gab es weder nicht deklarierte Fonds noch eine «Schwarze Kasse». Der am 2. Juni 2012 in der Zeitung La Liberté erschienene Artikel war insofern irreführend. Der Unterstützungsfonds war in der Bilanz des ABA aufgeführt, er wurde kontrolliert und dessen Verwendung wurde in einem Reglement geregelt.

Die Konten des ABA wurden regelmässig vom Finanzinspektorat des ASTRA und des Kantons geprüft, die in einem Bericht Rechenschaft ablegten. Als die Unregelmässigkeiten für die Zahlen des Jahres 2009 im Herbst 2010 entdeckt wurden, ordnete die RUBD sofort zusätzliche Kontrollen an. Die Untersuchungen ergaben, dass die Verantwortlichen des ABA im Zusammenhang mit der Auflösung des Amtes den Genehmigungsinstanzen (RUBD, POA, ASTRA, Finanzinspektorat) jeweils unterschiedliche Dokumente unterbreiteten und dabei jeder dieser Instanzen den Eindruck gaben, alle Instanzen hätten alle Dokumente gesehen und validiert.

4. Gibt es noch andere Fonds, die von einer staatlichen Dienststelle verwaltet werden und aus denen ohne Einverständnis der betroffenen Direktion und des Amts für Personal und Organisation Mittel entnommen werden können?

Das Finanzinspektorat führte 2007 eine Untersuchung über nicht deklarierte Fonds durch und legte 2008 seinen Bericht vor. In der Folge integrierte die Finanzverwaltung mehrere Konten in die Bestandesrechnung des Staats.

Im Prinzip werden von der Buchhaltung keine Vorschüsse überwiesen, die eine Dienststelle dann frei verwenden kann. Das heisst, die Dienststellen müssen die Rechnungen und Abrechnungen vorlegen, auf deren Grundlage dann die Finanzverwaltung die geschuldeten Beträge direkt den Leistungserbringern ausbezahlt.

In der Bestandesrechnung vom 31. Dezember 2011 des Staats Freiburg sind für Fonds und Stiftungen 39,5 Millionen Franken ausgewiesen, die von der Finanzverwaltung verwaltet werden. Dabei nicht eingerechnet sind die Fonds und Spezialfinanzierungen, die zum Eigenkapital des

Staats zählen. Die Verwendung dieser Fonds muss bei der Schaffung des Fonds in einem Reglement festgelegt werden.

5. Zieht der Staatsrat besondere vorsorgliche oder ergänzende Massnahmen in Erwägung, um in Zukunft ähnliche Situationen zu verhindern?

Der Staatsrat hat nicht vor, weitere besondere Massnahmen zu treffen. Aufgrund der Eigenheiten des hier behandelten Falls kann von einem Ausnahmefall gesprochen werden. Ergänzende reglementarische Bestimmungen sind nicht nötig.

21. August 2012